

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf diesem Weg möchte ich Sie auf die am 14.12.2020 veröffentlichte neue Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln aufmerksam machen. Diese gilt vom 16.12.2020 bis vorerst zum 10.01.2021.

Wir haben Ihnen die neue Verordnung im Anhang angehängt. Ebenso können Sie diese online finden unter: <https://corona.thueringen.de/verordnungen#c20856> Diese Verordnung ist der bisher gültigen Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Anpassung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29. November 2020 sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 28.08.2020 juristisch übergestellt, nimmt jedoch auch wechselseitigen Bezug zu diesen Regelungen. Juristisch gilt die Verschärfungsverordnung. Wenn darin keine spezifische Regelung zu best. Punkten getroffen wird, gelten für den Fall weiterhin die bestehenden beiden Verordnungen. Beide können Sie ebenfalls nochmals im Anhang finden. Im Folgenden möchte ich Ihnen gern die wichtigsten Aspekte dazu auch aus der heutigen Telefonkonferenz zwischen TMBJS, LIGA und kommunalen Spitzenverbänden mitteilen.

In der neuen Verschärfungsverordnung vom 14.12.2020 heißt es im § 10 Abs. 4 zur Kindertagesbetreuung:

- In Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 4 steht Kindern mit Ablauf des 15. Dezember 2020 die Möglichkeit einer täglichen Notbetreuung offen, sofern die Personensorgeberechtigten sie weder selbst betreuen noch eine anderweitige, den allgemeinen Vorgaben zur Kontaktminimierung entsprechende Betreuung sicherstellen können. Abweichend von § 8 Absatz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO gilt dies unabhängig vom Beruf oder der beruflichen Situation der Personensorgeberechtigten. Die Notbetreuung findet unter Beachtung des Hygieneplans des für Bildung zuständigen Ministeriums und den dort festgelegten Maßnahmen zum Infektionsschutz statt, insbesondere erfolgt die Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen durch stets dasselbe, allein dieser Gruppe zugeordnete pädagogische Personal in einem der jeweiligen Gruppe fest zugeordnetem Raum.

Folgende Informationen kann ich Ihnen dazu heute aus der Telefonschaltel mitteilen, in der zweitweise auch die Staatssekretärin Frau Dr. Heesen teilgenommen hat:

- Es sollen großzügige Notbetreuungsmöglichkeiten geschaffen werden. Zugangsvoraussetzung ist die glaubhafte Darlegung des Betreuungsbedarfs. Dies reicht nach derzeitiger Regelung mündlich aus. Der Bedarf ist anzumelden. Dafür empfehlen wir die Verwendung der von der LIGA erarbeiteten Anmelde Listen, die Sie unter folgendem Link finden können: <https://liga-thueringen.de/qualitaet-hat-vorfahrt/muster-hygieneplan-inklusive-infektionsschutzkonzept-und-stufenplan-fuer-kindertageseinrichtungen-und-kindertagespflege-in-thueringen-mit-anlagen>

- Die Notbetreuung findet in festen Gruppen statt. Auf eine neue Gruppenbildung sollten bestenfalls verzichtet werden. Wenn dies jedoch vor Ort aufgrund sehr weniger

Kinder notwendig ist, dann kann dies einmalig vorgenommen werden. Im besten Fall sollte es sich um die bisherige Gruppe der Kinder handeln. In jedem Fall ist die Kontaktminimierung geboten.

- Wenn festes Gruppenpersonal ausfällt, kann keine Notbetreuung angeboten werden. Bei infektionsbedingter Schließung der Kita kann keine Notbetreuung angeboten werden, was keinen Unterschied zur bisherigen Regelung ausmacht. Eltern hätten in diesem Fall die Möglichkeit einer infektionsschutzbedingten Entschädigung durch den Ausfall der Betreuung und ggf. Lohnausfall.
- Durch die neue Verordnung befinden wir uns nicht mehr im bisherigen Stufenkonzept in Phase „Rot“, sondern die Kitas sind geschlossen und bieten eine Notbetreuung an.
- Die feste Gruppengröße bis zu einer maximalen Anzahl von 15 Kindern pro Gruppe ist aufgehoben. Es gilt die Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen durch stets dasselbe, allein dieser Gruppe zugeordnete pädagogische Personal in einem der jeweiligen Gruppe fest zugeordnetem Raum.
- Die Notbetreuung ist mit der Verschärfungsverordnung auf Landesebene geregelt und nicht mehr auf örtlicher Ebene. Infektionsbedingte Schließungen werden jedoch weiterhin wie gehabt gehandhabt. Alle bisherigen Regelungen dazu gelten.
- Bei einer möglichen Verlängerung des Lockdowns über den 10. Januar 2021 hinaus muss ggf. durch einen höheren Betreuungsbedarf der Eltern, über schärfere Zugangsvoraussetzungen zur Notbetreuung nachgedacht werden. Aktuell wollte man eine unkomplizierte Regelung.
- Im Zeitraum vom 16.12.2020 bis zum 10.01.2021 sollte Kurzarbeit kein Thema sein. Muss jedoch abhängig vom angemeldeten Betreuungsbedarf und den arbeitsvertraglichen Regelungen in jedem Träger separat abhängig geprüft werden.
- Regelungen mit dem Essensanbieter bei geringeren Liefermengen muss vor Ort geprüft und geregelt werden. Ggf. Regelung zur Essensversorgung aus den Monaten März bis Juni nochmals reaktivieren.
- Frühförderung findet ab dem 16.12.2020 nicht mehr in den Gruppenräumen der Kita statt. Bei entsprechendem medizinischen oder therapeutischen Bedarf ist dies weiterhin in den Räumlichkeiten der Frühförderstelle möglich. Dies wird nochmals in einer Aktualisierung der FAQ's auf der Seite des TMBJS klargestellt.
- Zusätzlich bezahlter Urlaub für Eltern oder Mitarbeiter*innen der Kitas, um die Notbetreuung nicht in Anspruch nehmen zu müssen, ist ein Beschluss von der Bundesebene. Diese Regelung will der Bundesgesetzgeber schaffen. Aktuell kann dazu jedoch noch keine Aussage getroffen werden, da diese Regelung noch nicht vorliegt.
- In den Kitas herrscht durch die Schließung ab 16.12. ein Betretungsverbot für Einrichtungsfremde. Dafür gilt weiterhin § 21 ThuerSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO was den Zugang von Praktikant*innen oder Eltern (z.B. Eingewöhnung) betrifft. Die Verordnung habe ich Ihnen ebenfalls noch einmal angehängt. Zum Einsatz von Praktikant*innen wird es in den FAQ's auch nochmals eine Klarstellung geben.
- Elternbeiträge sollten weiterhin erhoben werden, da ein bedarfsgemäßer Zugang zur Notbetreuung besteht. Aktuell geht man erst einmal von einer Wiedereröffnung nach dem 10.01.2021 aus. Wenn dies nicht so ist, müssen sowieso alle Regelungen neu bewertet und getroffen werden, auch der Zugang zur Notbetreuung.

Das wäre es erst einmal für den Moment. Ich möchte Sie bitten auch regelmäßig in die FAQ's des TMBJS unter: <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/> zu schauen.

Für Rückfragen und Anmerkungen dazu stehe ich Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team Fachberatung Kita